



A. Mitgliedschaft

Art. 1 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist in den Statuten geregelt. Ergänzend dazu gelten die folgenden Bestimmungen.

- 1.1 Wer die Mitgliedschaft beantragt, füllt das Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäss aus, unterzeichnet es, legt ihm die notwendigen Unterlagen bei und reicht es der Genossenschaft ein.
- 1.2 Die Medizinische Kommission überprüft das Antragsformular. Sie kann vom Antragsteller¹ weitere Informationen und Unterlagen wie Arztberichte verlangen, selber Berichte bei Spitälern, Kliniken und Ambulatorien, Laboratorien, Ärzten, Chiropraktoren, Psychologen, Therapeuten oder anderen medizinisch geschulten Personen einholen oder eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

Der Antragsteller entbindet sämtliche oben aufgeführten Institutionen und Personen, die ihn behandeln oder behandelt respektive begutachtet haben, vom Berufsgeheimnis. Er ermächtigt die involvierten Sozial-, Haftpflicht- und Privatversicherungen sowie Arbeitgeber, der Genossenschaft Auskunft über die für die Beurteilung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit (Art. 5.2) relevanten Umstände zu erteilen und ihr entsprechende Akten herauszugeben.

- 1.3 Die Medizinische Kommission entscheidet:

- 1.3.1 den Antragsteller vorbehaltlos als Genossenschafter aufzunehmen, indem sie ihm den Ausweis über die beantragte Leistungsdeckung zustellt. Mit deren definitivem Beginn erfolgt die Aufnahme in die Genossenschaft.
- 1.3.2 den Antragsteller mit Einschränkungen aufzunehmen, indem sie ihre Leistungen für Folgen von Krankheiten oder Unfällen, die vor oder bei der Aufnahme bestanden haben oder bestehen, reduziert oder ausschliesst oder dafür einen befristeten Vorbehalt anbringt.

Der Antragsteller kann die Einschränkungen akzeptieren oder von seinem Aufnahmeantrag zurücktreten. Stimmt er ihnen nicht schriftlich innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt zu, gilt sein Antrag als zurückgezogen, und er wird nicht Genossenschafter.

Der Antragsteller wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die eingeschränkten Leistungen Genossenschafter.

- 1.3.3 den Antragsteller nicht aufzunehmen.

- 1.4 Ein einmal ausgesprochener Ausschluss kann nicht wieder aufgehoben, ein Vorbehalt hingegen nach abgelaufener Frist auf Antrag des Genossenschafers neu beurteilt werden.
- 1.5 Der Entscheid der Medizinischen Kommission ist endgültig.

Art. 2 Beginn der Mitgliedschaft

- 2.1 Der Antragsteller ist berechtigt, den Beginn seiner Mitgliedschaft auf den ersten Tag eines Monats zu beantragen. Dabei darf die Mitgliedschaft nicht mehr als sechs Monate nach der Antragstellung beginnen.
- 2.2 Die Genossenschaft erbringt, abgesehen von der nachfolgenden Bestimmung, keine Leistungen für eine Arbeitsunfähigkeit, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden ist.

Krankheiten oder Unfälle, die sich nach der Antragstellung, aber noch vor der Aufnahme in die Genossenschaft ereignen und sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken können, sind unverzüglich zu melden, ansonsten die Genossenschaft an den Vertrag nicht gebunden ist.

- 2.3 Falls der Antragsteller im Zeitpunkt der beantragten Aufnahme noch nicht definitiv in die Genossenschaft aufgenommen worden ist, erhält er ab jenem Datum provisorische Deckung für Leistungen bei Krankheiten oder Unfällen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt waren.
- 2.4 Tritt ein Genossenschafter, der bereits dem Leistungsplan C untersteht, dem Leistungsplan B bei, gelten Art. 1 und 2.1-2.3 sinngemäss.

Art. 3 Erhöhung der vereinbarten Taggelleistungen

- 3.1 Die Medizinische Kommission entscheidet auf Antrag des Genossenschafers über die Erhöhung der vereinbarten Taggelleistungen.
- 3.2 Art. 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Ergänzend zu den Statuten gelten folgende Bestimmungen:

- 4.1 Die Leistungspflicht der Genossenschaft erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Der Genossenschafter bzw. dessen Erben haben Anspruch auf Rückerstattung der für ganze Kalendermonate im Voraus bezahlten Beiträge.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, spätestens mit dem Erreichen des Terminalalters, d.h. der Vollendung des 65. Altersjahrs des Genossenschafers.

Mitglieder der Verwaltung und der Medizinischen Kommission bleiben auch darüber hinaus Genossenschafter. Die Leistungspflicht verlängert sich dadurch nicht, und sie schulden der Genossenschaft keine Beiträge mehr.

¹ Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

4.3 Erfüllt der Genossenschafter die statutarischen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr, erlischt die Mitgliedschaft ab dem entsprechenden Zeitpunkt, auch wenn die Genossenschaft erst später davon Kenntnis erhält. Vorbehalten bleibt Art. 5 Ziff. 2 der Statuten.

4.4 Der Genossenschafter kann die Mitgliedschaft frühestens nach einem Jahr schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, auf Ende eines Monats kündigen.

Sofern er vor Ablauf der Kündigungsfrist arbeitsunfähig wird, erbringt die Genossenschaft ihre Basis- und/oder Zusatz-Taggeldleistungen über das Kündigungsdatum hinaus bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer, längstens bis zum Erreichen des Terminalalters. Sie verrechnet die Beiträge, die bei Weiterführung des Vertrags geschuldet gewesen wären, periodisch mit den jeweiligen Zahlungen.

4.5 Die Medizinische Kommission und die Geschäftsstelle (Art. 22.4.2 bzw. Art. 22.5 Abs. 2 der Statuten) können den Genossenschafter, der seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen verletzt, unter Vorbehalt des Verfahrens gemäss Art. 19 aus der Genossenschaft ausschliessen.

4.6 Die Genossenschaft zahlt zurückbehaltene Leistungen rückwirkend einschliesslich 2% Verzugszinsen aus, falls der Ausschlussentscheid rechtskräftig aufgehoben wird.

B. Leistungen der Genossenschaft

Art. 5 Allgemeines

5.1 Die Genossenschaft bietet bei Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall Basis-, Zusatz- und Invaliditäts-Taggelder an.

Im Weiteren bietet sie Sterbegelder an.

5.2 Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, in der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit zumutbare Arbeit zu leisten.

Bei längerer Dauer der Arbeitsunfähigkeit und beim Invaliditäts-Taggeld wird die Erwerbsfähigkeit, nämlich die Fähigkeit, in der bisherigen oder einer anderen zumutbaren beruflichen Tätigkeit (Verweistätigkeit) ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, berücksichtigt.

5.3 Rein ästhetische Behandlungen und deren Folgen begründen keinen Leistungsanspruch.

5.4 Bei Grobfahrlässigkeit erfolgt keine Kürzung von Leistungen.

5.5 Die Genossenschaft erbringt ihre Leistungen unabhängig von Leistungen Dritter. Sie dürfen von Dritten nicht auf deren Leistungen angerechnet werden.

Art. 6 Basis-Taggeld: Allgemeines

6.1 Die Genossenschaft bezahlt dem Genossenschafter das Basis-Taggeld, sofern er in der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit zu mindestens 25% arbeitsunfähig ist. Siehe auch Art. 5.2 Abs. 2.

6.2 Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ohne Komplikationen begründen keinen Leistungsanspruch.

Innerhalb von 280 Tagen nach Beginn der Leistungsdeckung werden auch bei Schwangerschaftskomplikationen keine Leistungen erbracht.

Art. 7 Beginn und Ende der Basis-Taggeldleistungen

7.1 Die Genossenschaft richtet Taggelder nach Ablauf der mit dem Genossenschafter vereinbarten Wartefrist aus. Diese beginnt mit der ärztlich festgestellten ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 25%. Vorbehalten bleibt Art. 11.

7.2 Die Höhe des Taggeldes bestimmt sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. in Fällen gemäss Art. 5.2 Abs. 2 entsprechend der Erwerbsunfähigkeit.

7.3 Kommen eine andere Krankheit oder ein anderer Unfall hinzu, die die Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit weiter einschränken, wird deren Prozentsatz nach Ablauf der Wartefrist für das neue Ereignis aufgrund einer Gesamtbetrachtung neu berechnet.

Mehrere Ursachen der Arbeitsunfähigkeit berechtigen nicht zu mehr als 100% des vereinbarten Taggelds.

7.4 Bei ununterbrochener vollständiger Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit ist die Leistungspflicht nach 720 Tagen erschöpft, und der Anspruch auf Taggelder erlischt.

7.5 Bei ununterbrochener teilweiser Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit von mindestens 25% ist die Leistungspflicht erschöpft, sobald die Summe der ausbezahlten Taggelder dem 720-fachen des vereinbarten Taggeldes entspricht, und sein Anspruch auf Taggelder erlischt.

7.6 In jedem Fall erlischt das Taggeld, wenn der Genossenschafter das Terminalalter erreicht.

7.7 Sobald sich die Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit des Genossenschafters auf weniger als 25% reduziert, ruht sein Anspruch auf Taggelder.

7.8 Hat der Genossenschafter seinen Taggeldanspruch nicht vollständig ausgeschöpft (vgl. Art. 7.4 und 7.5), und wird er innerhalb eines Jahres erneut zu mindestens 25% arbeitsunfähig, so hat er ohne Wartefrist Anspruch auf die restlichen Taggelder. Die Leistungspflicht ist erschöpft, sobald die Summe der ausbezahlten Taggelder dem 720-fachen des vereinbarten Taggeldes entspricht, und sein Anspruch auf Taggelder erlischt.

Bei einer neuen Arbeitsunfähigkeit, deren Grund von derjenigen der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit medizinisch abgrenzbar ist, hat der Genossenschafter Anspruch auf volle Taggelder mit erneuter Wartefrist.

7.9 Hat der Genossenschafter seinen Taggeldanspruch nicht vollständig ausgeschöpft (vgl. Art. 7.4 und 7.5), und hat er während mindestens einem Jahr, seitdem ihm keine Taggelder mehr ausgerichtet worden sind, nachweisbar Berufsarbeit geleistet, im Umfang vergleichbar mit der früheren Berufsarbeit, entsteht im Rahmen einer neuen Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit der Anspruch auf Taggelder mit erneuter Wartefrist.

7.10 Übergangsbestimmung: Für Krankheiten und Unfälle, die vor dem 1. Januar 2015 eingetreten sind, gelten die alten Bedingungen mit einem Leistungsanspruch erst ab 50% Arbeitsunfähigkeit.

Art. 8 Zusatz-Taggeld

8.1 Der Genossenschafter hat nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf Zusatz-Taggelder.

8.2 Bei ununterbrochener vollständiger Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit ist die Leistungspflicht nach 360 Tagen erschöpft, und das Taggeld erlischt.

8.3 Die Bestimmungen über das Basis-Taggeld gelten sinngemäss.

Art. 9 Invaliditäts-Taggeld

- 9.1 Die Genossenschaft richtet Taggelder nach Ablauf der mit dem Genossenschafter vereinbarten Wartefrist und längstens bis zum Erreichen des Terminalalters aus. Die Wartefrist beginnt mit der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 25%. Vorbehalten bleibt Art. 11.
- 9.2 Bleibt die Arbeitsunfähigkeit des Genossenschafers während der Wartefrist für die Dauer von längstens einem Jahr bei weniger als 25%, um anschliessend aus dem gleichen Grund diese Grenze wieder zu übersteigen, wird die Wartefrist für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit von weniger als 25% unterbrochen und anschliessend fortgesetzt.
- 9.3 Beträgt die Erwerbsunfähigkeit weniger als 25%, richtet die Genossenschaft keine Taggelder aus; beträgt sie 70% und mehr, bezahlt sie das vereinbarte Taggeld. Im Übrigen bestimmt sich die Höhe des Taggeldes nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.
- 9.4 Bei einer Änderung des Prozentsatzes der Erwerbsunfähigkeit wird das Taggeld angepasst und gegebenenfalls aufgehoben. Änderungen, die sich weniger als 30 Tage auswirken, werden nicht berücksichtigt.
- 9.5 Kommen eine andere Krankheit oder ein anderer Unfall hinzu, die die Erwerbsfähigkeit während mindestens drei Monaten weiter einschränken, wird der Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Gesamtbetrachtung neu berechnet.
- Mehrere Ursachen der Arbeitsunfähigkeit berechtigen nicht zu mehr als 100% des vereinbarten Taggelds.
- 9.6 Erhöht sich innerhalb eines Jahres nach einer vorhergehenden Aufhebung des Taggeldes aufgrund derselben Krankheit oder desselben Unfalls der Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit auf mindestens 25%, wird das Taggeld entsprechend ohne Wartefrist ausgerichtet.
- Erhöht sich die Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf eines Jahres auf mindestens 25%, beginnt ein neuer Leistungsanspruch mit den vereinbarten Taggeldern und der Wartefrist.
- 9.7 Wird der Genossenschafter nach einer Aufhebung des Taggeldes aufgrund einer anderen Krankheit oder eines anderen Unfalls als dem vorangegangenen Ereignis erneut zu mindestens 25% erwerbsunfähig, beginnt ein neuer Leistungsanspruch mit den vereinbarten Taggeldern und der Wartefrist.

Art. 10 Sterbegeld

Verstirbt der Genossenschafter vor Erreichen des Terminalalters, bezahlt die Genossenschaft seinen Erben oder den von ihm bezeichneten Begünstigten das vereinbarte Sterbegeld aus.

C. Anspruchsstellung und -prüfung

Art. 11 Anmeldung eines Leistungsanspruchs

- 11.1 Der Genossenschafter verpflichtet sich, eine Krankheit oder einen Unfall, die sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken, anzuzeigen, sobald wahrscheinlich wird, dass ein Anspruch auf Leistungen besteht.

Er benachrichtigt die Genossenschaft schriftlich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist. Hat er lediglich ein Invaliditäts-Taggeld vereinbart, benachrichtigt er sie innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

- 11.2 Verletzt der Genossenschafter diese Obliegenheit schuldhaft, verliert er das Recht auf Taggelderleistungen, die vor der Anmeldung fällig gewesen wären.

Art. 12 Anspruchsprüfung

- 12.1 Die Medizinische Kommission prüft nach Eingang der Krank- resp. Unfallmeldung den Leistungsanspruch des Genossenschafers.
- 12.2 Dieser weist die Arbeitsunfähigkeit durch Arztberichte nach. Die Genossenschaft berücksichtigt rückwirkende Bestätigungen der Arbeitsunfähigkeit in der Regel nicht.
- 12.3 Der Genossenschafter verpflichtet sich, alle von der Medizinischen Kommission im Rahmen der Anspruchsprüfung gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten und ihr die angeforderten sachdienlichen Unterlagen, gesundheitliche und betriebswirtschaftliche Aspekte betreffend, auf eigene Kosten einzureichen.
- 12.4 Art. 1.2 ist sinngemäss anwendbar. Darüber hinaus kann die Medizinische Kommission eine neutrale Begutachtung anordnen.
- 12.5 Nach erfolgter Überprüfung des Anspruchs teilt die Medizinische Kommission dem Genossenschafter schriftlich mit, ob sie den Anspruch ganz oder teilweise akzeptiert oder ihn ablehnt.

D. Weitere Bestimmungen

Art. 13 Verfahren während des Leistungsbezugs

- 13.1 Die Medizinische Kommission ist berechtigt, jederzeit das Vorhandensein der vollständigen oder teilweisen Arbeitsrespektive Erwerbsunfähigkeit eines Genossenschafers zu kontrollieren.
- Sie kann ärztliche Zwischenzeugnisse anfordern; im Übrigen sind Art. 12.3 und 12.4 sinngemäss anwendbar.
- 13.2 Sie kann den Genossenschafter beim Wiedererlangen der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit unterstützen, indem sie mit ihm ein Orientierungsgespräch durchführt oder ein Coaching, eine Begleitung oder andere zielführende Massnahmen durch Fachpersonen organisiert und in einer speziellen Vereinbarung mit dem betroffenen Genossenschafter regelt.
- 13.3 Der Genossenschafter kooperiert mit der Genossenschaft bei der Überprüfung der Arbeitsrespektive Erwerbsunfähigkeit und bei unterstützenden Massnahmen.
- 13.4 Wird ein Genossenschafter mit Wohnsitz im Ausland ganz oder teilweise arbeitsunfähig, oder hält sich ein bereits ganz oder teilweise arbeitsrespektive erwerbsunfähiger Genossenschafter auf Dauer im Ausland auf, so richtet die Genossenschaft die Leistungen weiterhin aus, sofern er die vorstehenden Bedingungen einhält.

Art. 14 Auskunfts- und Meldepflichten

14.1 Der Genossenschafter hat bei der Aufnahme in die Genossenschaft, beim Wechsel des Leistungsplans oder beim Beitritt zu einem zusätzlichen Leistungsplan, sofern sie mit einer Erhöhung der Leistungen verbunden sind, sowie generell bei einer Erhöhung der Leistungen und bei der Anzeige einer Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit über alle für seine Ansprüche massgebenden Verhältnisse, insbesondere über seinen Gesundheitszustand, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

Er hat der Medizinischen Kommission Änderungen des Prozentsatzes seiner Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit umgehend zu melden.

14.2 Ergibt die Anspruchsprüfung, dass der Genossenschafter seine Auskunfts- und Meldepflichten verletzt hat, kann die Medizinische Kommission die Leistungen verweigern oder einstellen, bereits erbrachte Leistungen unabhängig von der Kausalität der Pflichtverletzung zurückfordern, den Vertrag anpassen oder kündigen und den Genossenschafter aus der Genossenschaft ausschliessen (vgl. Art. 4.5).

14.3 Entsteht der Genossenschaft aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann sie den fehlbaren Genossenschafter dafür haftbar machen.

Art. 15 Auszahlungen

15.1 Die Genossenschaft zahlt die im Vormonat fällig gewordenen Leistungen in der Regel spätestens am fünften Arbeitstag des Folgemonates aus.

15.2 Sie kann die Auszahlung bei ausserordentlichen Verhältnissen wie Krieg, öffentlichen Unruhen, Terrorismus, Erdbeben, Atomunfällen, wirtschaftlichem Zusammenbruch oder Epidemien und ähnlichem zurückhalten.

Wird das Vermögen der Genossenschaft aufgrund solcher Ereignisse in einem Masse reduziert, dass das für die Leistungserbringung erforderliche Deckungskapital nicht mehr vorhanden ist, kann sie zurückgehaltene und künftige Leistungen in entsprechendem Umfang herabsetzen.

15.3 Ansprüche auf Leistungen verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Mit jeder Taggeldzahlung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Verjährung wird durch Rekurs oder Klage unterbrochen, und die Frist beginnt nach Ablauf des Verfahrens neu zu laufen.

E. Beiträge der Genossenschafter

Art. 16 Beitragspflicht und -befreiung

16.1 Die Genossenschaft setzt die Beiträge aufgrund der jeweils gültigen Beitragsordnung fest.

16.2 Das Eintrittsalter ist massgebend für die Berechnung der Beiträge.

16.3 Bei Erhöhung der vereinbarten Taggeldleistungen ist das Alter des Genossenschafers im Zeitpunkt der Änderung für den Erhöhungsbetrag massgebend.

16.4 Der Genossenschafter, der ein Invaliditäts-Taggeld bezieht, ist von der Pflicht zu Bezahlung von Beiträgen für sämtliche Leistungsarten prozentual zur Invaliditäts-Taggeldleistung befreit.

Art. 17 Bonus

17.1 Der Genossenschafter hat nach drei Kalenderjahren alljährlich einen Bonusanspruch auf seinem aktuellen Nettojahresbeitrag, sofern er während dieser Zeit ununterbrochen Genossenschafter gewesen ist und die Genossenschaft keine Leistungen zu seinen Gunsten erbracht hat.

17.2 Der Bonus richtet sich nach der Ertrags- und Vermögenslage der Genossenschaft.

Art. 18 Beitragszahlung

18.1 Die Beiträge werden - je nach gewählter Zahlungsart - auf den ersten Tag eines Kalenderjahres, Halbjahres oder Quartals zur Zahlung fällig.

18.2 Die Beiträge sind innerhalb von dreissig Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

18.3 Bezahlt der Genossenschafter seine Beiträge nicht fristgerecht, wird er von der Genossenschaft schriftlich gemahnt. Mit der Mahnung wird er aufgefordert, die fälligen Beiträge innerhalb von dreissig Tagen zu bezahlen.

18.4 Unterbleibt die Zahlung auch innerhalb der ihm schriftlich angesetzten zweiten Nachfrist von zwanzig Tagen, kündigt die Geschäftsstelle der Genossenschaft den Vertrag mit dem Genossenschafter fristlos und schliesst ihn unter Vorbehalt von Art. 19 aus der Genossenschaft aus.

Hat der Genossenschafter mehrere Verträge mit der Genossenschaft abgeschlossen, wird er nur ausgeschlossen, wenn er mit den Zahlungen für alle Verträge im Verzug ist.

18.5 Solange sich der Genossenschafter mit der Zahlung seiner fälligen Beiträge in Verzug befindet, kann er von der Genossenschaft keine Leistungen beanspruchen.

F. Rechtsmittelverfahren

Art. 19 Rekurs

19.1 Der Genossenschafter kann Rekurs an die Abteilung Recht der Verwaltung erheben, es sei denn, dass diese Allgemeinen Bedingungen einen endgültigen Entscheid der Medizinischen Kommission vorsehen.

19.2 Dem Rekurs kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

19.3 Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit einem Antrag versehen, begründet und unterzeichnet der Genossenschaft einzureichen.

19.4 Die Abteilung Recht der Verwaltung trifft unter Würdigung sämtlicher Umstände einen neuen eigenen Entscheid, bestätigt den angefochtenen Entscheid oder weist die Streitsache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

19.5 Gegen den Entscheid der Abteilung Recht der Verwaltung betreffend seine Ausschliessung aus der Genossenschaft kann der Genossenschafter innerhalb von drei Monaten nach dessen Zustellung Rekurs an die Delegiertenversammlung erheben. Geht der Rekurs weniger als 60 Tage vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein, wird er erst an der dieser folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt. Im Übrigen gilt Art. 19.3.

Art. 20 Klage

- 20.1 Gegen den Entscheid der Delegiertenversammlung steht dem Genossenschafter gemäss Art. 846 Abs. 3 OR das Recht zur Klage an das Kreisgericht St.Gallen zu. Das Schlichtungsgesuch ist innerhalb von drei Monaten seit Zustellung des Entscheids beim Vermittleramt St.Gallen einzureichen.
- 20.2 Gegen andere Entscheide der Abteilung Recht der Verwaltung steht dem Genossenschafter das Recht zur Klage an das Kreisgericht St.Gallen zu. Das Schlichtungsgesuch ist innerhalb von drei Monaten seit Zustellung des Entscheids beim Vermittleramt St.Gallen einzureichen. Wurde im Entscheid gleichzeitig die Ausschlussung aus der Genossenschaft beschlossen, so beginnt die Frist erst mit der Zustellung des Entscheids der Delegiertenversammlung zu laufen.

Art. 21 Fristenstillstand

Die Fristen gemäss Art. 19 und 20 stehen vom siebten Tag vor bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar still.

G. Schlussbestimmungen

Art. 22 Verhältnis der Allgemeinen Bedingungen zu den Statuten

- 22.1 Das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossenschafter ist mitgliedschaftsrechtlicher Natur (Art. 7.2 Statuten).
- 22.2 Ergänzend zu den Statuten und diesen Allgemeinen Bedingungen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Ziff. VIII.1 Statuten).
- 22.3 Den Genossenschaffern stehen unter diesen Allgemeinen Bedingungen keine weitergehenden als die in den Statuten genannten Rechte gegenüber der Genossenschaft zu.

Art. 23 Vorrang der deutschen Fassung

Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen und dem französischen Text dieser Allgemeinen Bedingungen gilt die deutsche Fassung.

Art. 24 Korrespondenzen

Die Genossenschafter haben alle die Genossenschaft betreffenden Korrespondenzen an deren Geschäftsstelle zu richten.

Art. 25 Inkrafttreten und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

- 25.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die seit 1. Juli 2016 geltenden Allgemeinen Bedingungen.
- 25.2 Die vorliegenden Änderungen betreffen nicht nur künftige, sondern auch laufende Leistungen. Vorbehalten bleibt Art. 7.10.
- 25.3 Bestehende Einschränkungen, Vorbehalte oder Ausschlüsse behalten ihre Gültigkeit.
- 25.4 Die Allgemeinen Bedingungen können von der Verwaltung mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der Genossenschaft jederzeit im Rahmen der Statuten geändert werden.
- 25.5 Beitragserhöhungen können, soweit dies aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft notwendig wird, von der Verwaltung auch ohne Anpassungen der Leistungen der Genossenschaft angeordnet werden.

**Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 29. Juni 2019
Genossenschaft Schweizerische Ärzte-Krankenkasse.**